

**Dekanatssynodalvorstand**

Tel: (0 60 78) 782 59-0

Fax: (0 60 78) 782 5921

dekanat-vorderer-odenwald@ekhn-net.de

www.vorderer-odenwald-evangelisch.de

## Änderungen Pfarrstellenbemessung Dekanatssynode 23.2.2018

---

Liebe Mitsynodale,

mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 hat der Dekanatssynodalvorstand von der Kirchenverwaltung die Mitteilungen über die Veränderungen für die Pfarrstellenbemessung 2020-2024 für unser Dekanat gemäß der Beschlüsse der EKHN-Synode vom Herbst 2017 bekommen. Als von Ihnen gewähltes Mitglied möchte ich in kurzer Form die wichtigsten Veränderungen darstellen, bevor wir darüber in die Diskussion eintreten.

Vorausschicken möchte ich jedoch den Artikel 1 unserer Kirchenordnung, die uns bei aller Veränderung bewusst sein sollte:

*Kirche ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. <sup>2</sup> Kirche Jesu Christi wird überall dort sichtbar, wo Menschen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören und daraus leben, Gott loben und im Gebet anrufen, wo Sünden vergeben werden, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird. <sup>3</sup> Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt*

Das Änderungsgesetz zur Pfarrstellenbemessung strukturiert den demografischen Wandel im Bereich des Pfarrdienstes unserer Kirche in den Jahren 2020-2024. In sieben Themenfeldern liegen inhaltliche Veränderungen und Konkretisierungen vor:

### 1. Reduktion der Pfarrstellen

Der Kürzungsprozentsatz in §2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung ist auf Vorschlag der Synode der EKHN von **1,6 auf 1,4 %** herungesetzt worden.

Die Synode teilt hierbei die Auffassung der Kirchenleitung, dass sich die **Entwicklung der Pfarrstellen an der Entwicklung der Kirchenmitglieder** orientiert. Gleichzeitig hat sich die Synode dagegen ausgesprochen, dass eine Kürzung von Pfarrstellen nachträglich vollzogen werden soll.

Die Anträge, die eine Kürzung von 1 % der Pfarrstellen oder gar deren gänzliche Aussetzung beantragen, wurden nicht berücksichtigt. Aufgrund der deutlichen

Diskrepanz von Ruhestandseintritten und Neueinstellungen wäre dies unrealistisch gewesen. Deutlich ist aber die Erwartung der Synode zu benennen, dass Personalkosten, die im Pfarrdienst eingespart werden, zur Unterstützung der Verwaltungsdienste in den Gemeinden umgewidmet werden. Hierzu wird es in der Frühjahrssynode 2018 eine Gesetzesvorlage geben.

## 2. Umsetzung der Pfarrstellenbemessung

Die Umsetzung der Pfarrstellenbemessung soll sich im Wesentlichen am Pfarrstellengesetz und der Pfarrstellenverordnung orientieren, die von der 11. Kirchensynode verabschiedet wurde. Die **Kontinuität zur vorherigen Pfarrstellenbemessung** soll eine tiefgreifende Veränderung der Verteilung vermeiden.

Die Kriterien **Mitgliederzahl und Fläche** werden zur Bemessung der Pfarrstellen für die Dekanate auch weiterhin gelten (§2.2 PfStVO). Zusätzliche Kriterien, die vorgeschlagen wurden, wie Kindertagesstätten (Antrag 14) und Gottesdienstorte (Antrag 15) können im Rahmen der Umsetzung der Sollstellenpläne in den Dekanaten berücksichtigt werden (§ 4.3 PfStVO).

Ebenso werden auch weiterhin die **regionalen Pfarrstellen im Einvernehmen** mit den Dekanatssynodalvorständen errichtet und verändert werden.

## 3. Umgang mit Vakanzen

Trotz Reduktion der Pfarrstellen muss in den 2020er Jahren mit Vakanzen gerechnet werden. Der Vorschlag der Kirchleitung, hierzu **Vakanz-Quoten** einzurichten, um die zu erwartenden Vakanzen gleichmäßiger zwischen Stadt und Land zu verteilen, wurde aufgegriffen. Von der Synode wurde ein Zeitraum von 18 Monaten für die Aussetzung der Wiederbesetzung beschlossen.

Der Vorschlag der Kirchenleitung, dass für Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand pauschale **Zuwendungen für die Übernahme von Verwaltungsdienstaufträgen** erstattet werden, wurde ins Gesetz aufgenommen. Die Umsetzung wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können, wenn weniger Personen im aktiven Pfarrdienst sind, als Stellen ausgewiesen werden. Ein **regelmäßiger Predigtdienstauftrag** für alle Pfarrfrauen und Pfarrer wird ebenso begrüßt. Es ist die Erwartung der Ausschüsse, dass dieser allgemeine Predigtdienstauftrag zeitnah umgesetzt wird.

## 4. Erhöhung der Stellenanteile der stv. Dekane

Die Erhöhung der **Stellenanteile** für stellvertretende Dekanstellen wurde nach eingehender Diskussion beschlossen, um die kommenden Veränderungsprozesse zu unterstützen. Denn *stellvertretende Dekaninnen und Dekane übernehmen in den Dekanatssynodalvorständen im Zuge der Veränderungen viel mehr Aufgaben als die reine Abwesenheitsvertretung der Dekaninnen und Dekane*. Das **Inkrafttreten** der Erhöhung der Stellenanteile wird jedoch erst ab dem 1. Januar 2019 erfolgen. Bis dahin sollen Fragen zu Ausschreibung, Besetzung und Profil geklärt und der Synode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## 5. Zusammenspiel der Dienste und Ämter

Pfarrstellern im regionalen und gesamtkirchlichen Dienst sollen an andere Berufsgruppen umgewidmet werden. Der sogenannte Professionenmix – oder das Zusammenspiel der Dienste und Ämter – werden begrüßt.

Ein wesentlicher Beitrag hierfür wird im Bereich der **Fach- und Profilstellen** geleistet. Hier werden 39 Stellen als Fachstellen ausgewiesen. Die Vorlage der Kirchenleitung, dass in jedem Dekanat nur eine Profilstelle errichtet werden kann, wurde von der Synode mit dem Zusatz versehen, dass „**im Einzelfall aus konzeptionellen Gründen Ausnahmen zugelassen werden können**“.

Im Rahmen des Professionenmix' der regionalen Pfarrstellen in der **Seelsorge** hat die Kirchenleitung klargestellt, dass hier nur **Personen im Verkündigungsdienst beauftragt werden können**. Dieser Dienst kann – wie bisher – nur vom Pfarrdienst und im gemeindepädagogischen Dienst nach erfolgter Seelsorgeausbildung wahrgenommen werden.

## 6. Kooperationsraum

Die Einführung des Kooperationsraums in §1 Abs. 2 PfStG konnte gekürzt werden, da zum einen der Kooperationsraum in dem uns vorliegenden Regionalgesetzentwurf näher beschrieben wird und darüber hinaus in §10 PfStG ergänzt wurde, der die gemeinsame Beratung von Kirchenvorständen in einem Kooperationsraum vorsieht. Der Regionalgesetzentwurf beschäftigt uns auch in den Nachbarschaftstreffen.

## 7. Klärung der Aufgaben und Rahmenbedingungen des Pfarrdienstes

Innerhalb der Synodendebatte wurde mitunter die Erwartung formuliert, dass die Kirchenleitung eine **grundsätzliche Klärung der Aufgaben des Pfarrdienstes vorlegt**. Diese Erwartung prägt auch den Antrag der Dekanatsynode Vorderer Odenwald. Der mit der Drucksache 53/17 vorgelegte **Bericht der Kirchenleitung zum Pfarrberuf und zu weiteren Vorhaben** greift diese Erwartung auf und stellt sie in einen Kontext von Gesetzesvorhaben, die im nächsten Jahr in die Synode eingebracht werden. Der Bericht wurde daher vom Landeskirkensynodalvorstand vor die Aussprache zur 2. und 3. Lesung der Pfarrstellenbemessung platziert. Eine weitere Klärung der Rahmenbedingungen für den Pfarrberuf soll im Theologischen Ausschuss erfolgen. Eine Aussetzung der Pfarrstellenbemessung kann hiermit nicht begründet werden. Die Gestaltung des demografischen Wandels im Pfarrdienst lässt sich nicht vertagen. Abschließend möchte ich feststellen:

*Es geht für uns alle darum, Botschafter an Christi Statt zu sein und das Evangelium zu verkündigen – es liegt also an uns, diesen Auftrag so gut wie möglich zu gestalten sowie konstruktiv und kreativ mit den Veränderungen in unseren Kirchengemeinden umzugehen.*

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.**

**Volker Ehrmann**